

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

Möller - Plan
Postfach 1136
22870 Wedel

Per E-Mail: info@moeller-plan.de

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:
Marina Quoirin-Nebel
Tel.: 04123/68 52 13

E-Mail: marina.quirin-nebel@barmstedt.de

Ihr Zeichen:
Objektnr.: 20-05

Unser Zeichen:
PI-2021-162

Datum:
28.04.2021

Gemeinde Moorrege, 1.Änderung Bebauungsplan Nr. 18
Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB, Stellungnahme des BUND-Landesverband SH

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir vom *BUND* SH bedanken uns für die Übersendung der Planunterlagen und nehmen wie folgt Stellung.

Begründung

2 Planungsanlass und Planungsziele

Aus Gründen der Ressourcenschonung, des Klimaschutzes und der Flächenreduktion ist es städteplanerisch erforderlich, keine Angebotsplanung zu entwickeln. So fehlt in dem vorliegenden Bebauungsplan ein Nachweis der Planungserfordernisse. Es wird hier lediglich beschrieben, was die Gemeinde beabsichtigt und dass es einen Siedlungsdruck geben soll, es fehlt jedoch eine Bedarfsanalyse mit den erforderlichen Strukturdaten und einer Entwicklungsprognose, auch der Bedarf eines weiteren Gewerbegebietes sollte nachgewiesen werden.

Mit der sogenannten doppelten Innenentwicklung kann der Flächenverbrauch minimiert werden. Dabei sollte der Fokus nicht ausschließlich auf die Bebauung gelegt werden, sondern auch auf die Erhaltung, die ökologische Weiterentwicklung und Qualifizierung des urbanen Grüns. Beides muss als Einheit konzeptionell zusammengeführt werden.

4.1.5 Fläche für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft

Die Maßnahmenfläche sollte mit regionalem, heimischen Saatgut extensiv als Gewässerschutzstreifen entwickelt werden. So sollte am Uferstreifen auch ein größerer, nicht gemähter Streifen stehen bleiben können, damit sich Saatgut bilden kann und der Tierwelt einen Nahrungs- und Lebensraum bietet.

4.1.6 Versickerungsmulden / 4.1.7 Fläche für Regenwasserableitung

Wir begrüßen die offenen Entwässerungsanlagen. Sind sie naturnah angelegt und werden mit den Erfordernissen des Naturschutzes entsprechend gepflegt, können sie die Artenvielfalt fördern. Wir empfehlen die Gewässer- und naturverträgliche Grabenpflege mit aufzunehmen. Nachstehend einige Hinweise zur naturverträglichen Unterhaltung:

- Extensive und auf das unbedingt notwendige Maß beschränkte Grabenunterhaltung (angepasst an die Nutzungsintensität)
- Zeitlich und räumlich differenzierte Unterhaltung zur Förderung der Strukturvielfalt, z. B. Räumintervall von 5 Jahren
- Einsatz schonend arbeitender Geräte, wie Mähkorb oder Grabenlöffel
- an naturschutzfachlich wertvollen Gräben kein Einsatz von Kombinationsgeräten
- Erhöhung der Lebensraumfunktion von Gräben durch biotopgestaltende Maßnahmen
- Anlage von Grünlandstreifen zur Verminderung seitlicher Stoffeinträge und zur Sicherstellung eines Unterhaltungstreifens
- Sondermanagement für Artenschutzgräben
- Geeigneter Zeitpunkt für Unterhaltungsmaßnahmen ist i. d. R. der Spätsommer bzw. Herbst.

Nach Möglichkeit sollte das Mähgut nicht dauerhaft am Gewässer bleiben, sondern aufgesammelt, abtransportiert und einer fachgerechten Kompostierung zugeführt oder auf landwirtschaftlichen Nutzflächen verteilt werden. Das liegen lassen führt zu einem erhöhten Nährstoffeintrag ins Gewässer. Sollte aus Gründen der Zugänglichkeit, fehlenden Entsorgungsmöglichkeiten und hoher Kosten das nicht umsetzbar sein, so sind zumindest an Artenschutzgräben bzw. an Gräben mit wertvoller Uferrandvegetation (z. B. arten- und blühreiche Grabenränder mit Reliktarten der ehemals weit verbreiteten Feuchtwiesen, wertvolle Hochstaudenfluren und Schilfsäume) das Mähgut zu entfernen.

Für die Grabenpflege sollten die Bauhofmitarbeiter eine Schulung erhalten bzw. es sollte ein Pflegeplan erstellt werden, der Beeinträchtigungen der Amphibien (Laich- und Larvenzeit) weitestgehend ausschließt. Auch die Entwicklungszyklen von Insekten sollten dabei berücksichtigt werden. Wir halten eine Schulung der Bauhofmitarbeiter*innen für eminent wichtig, denn sie sind es in der Regel, die die praktischen Naturschutzmaßnahmen umsetzen und pflegen.

Durch die Anlage von Entwässerungsgräben ist mit dem Vorkommen von Amphibien zu rechnen. In der Begründung wird nicht klar, ob dort bereits Amphibienpopulationen vorhanden sind. Im Gewerbegebiet ist bei der Planung von Entwässerungsanlagen zum Schutz von Amphibien auf folgendes zu achten. Aktuelle Untersuchungen betrachten unterirdischen Entwässerungsstrukturen wie Schächte und Rohre. Diese weisen gegenüber Amphibien und anderen Kleintieren eine starke Fallenwirkung auf. Einläufe, die Roste mit breiten Schlitzten oder seitliche Bordsteinöffnungen aufweisen, sind besonders problematisch. Hauptsächlich wirkt das feuchte Mikroklima des Schachtes anziehend auf die Amphibien. Zudem werden Amphibien, die bei Wanderungen innerhalb ihres Lebensraumes (Laichgewässer, Sommer- und Winterhabitat) Straßen queren, schon von niedrigen Randsteinabsätzen zu den Schächten geleitet. Hier

sollte geprüft werden, ob es hier geeignete Maßnahmen gibt, dieses zu verhindern. Beispiele finden sich in den unten genannten Broschüren¹.

4.3 Bindungen für Bepflanzung und den Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Es wird in dem Text zu 4.3 nicht klar, ob der Knick, der nicht errichtet wurde, als eine Ausgleichsmaßnahme vorgesehen war. Wurde er zum Ausgleich festgesetzt, muss für diese Fläche eine Befreiung von der UNB beantragt werden und die Maßnahme ggfs. an einem anderen Ort umgesetzt werden.

5 Gestalterische Festsetzungen

5.3 PKW-Stellplätze je Wohneinheit

Leider fehlen in den Planunterlagen Maßnahmen zur Verringerung des Verkehrsaufkommens. Zur Reduzierung des Individualverkehrs und somit auch des Verkehrslärm, u.a. auch durch den Parkplatzlärm (gem. 8-Lärm) und der Schadstoffimmissionen sollte Moorrege auch bei der Aufstellung der Bebauungspläne den Fahrradverkehr stärker fördern.

Aus Klima- und Lärmschutzgründen sollte der Anteil an PKW-Parkplätze nur für das unbedingt notwendige Maß festgesetzt werden. Für die Angestellten und Besucher*innen der Gewerbebetriebe sollte ein Anteil der PKW-Parkplätze als Fahrradstellplätze festgesetzt werden, für die Bewohner:innen der Mehrfamilienhäuser Stellplätze wie folgt:

- Je Wohneinheit ist mindestens ein barrierefrei erreichbar, überdachter Fahrradabstellplatz vorzusehen. Sie sollen über einen Stromanschluss verfügen, um die Aufladung von Akku betriebenen Elektrofahrrädern zu ermöglichen.
- Bei der Planung von Fahrradstellplätzen für Familien ist zu beachten, dass sich Lastenräder und Anhänger zunehmender Beliebtheit erfreuen. Gerade im urbanen Raum ist ein Lastenrad eine gute Alternative zum PKW. Das sollte auch bei der Planung von Abstellanlagen berücksichtigt werden - die Stellplätze und Verkehrsberuhigungen (Kurvenradien) sollten entsprechend gestaltet sein.

10 Klimaschutz

Es fehlt die weitergehende Thematik des Klimawandels und deren Folgen. Ein Ziel der Bundesregierung zum Klimaschutz ist es, den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2030 um 55 Prozent zu reduzieren. Für die Erreichung der Klimaschutzziele sind Kommunen wichtige Akteure. Dazu gehören auch Maßnahmen in Bebauungsplänen, die zukunftsweisend und nachhaltig zu gestalten sind. Der Festsetzungskatalog für Bebauungspläne wurde um den Bereich Klimaschutz konkretisiert. So können jetzt im Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:

¹ **karch** Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz / Amphibienfallen im Entwässerungssystem – Möglichkeiten zur Entschärfung der Fallenproblematik am Beispiel von Straßen des Zürcher Oberlandes

- § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Koppelung
- § 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchst. B BauGB Gebiete, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen

Maßnahmen zur Reduktion von schädlichen Klimagasen sind zum Beispiel:

- Ladepunkte für Elektro-PKW, Elektro-Roller und Elektro-Fahrräder. Diese liefern einen positiven Beitrag zum Klimaschutz durch die Reduktion der CO²-Emissionen
- Nutzung von regenerativer Energie (Photovoltaik), die Notwendigkeit der Umstellung auf regenerative Energie ist aus Klimaschutzgründen unumgänglich geworden, gerade die Kommunen sind gefragt, wenn die Klimaneutralität von 2040 bis 2050 erreicht werden soll.
- Die Versorgung des neu entstehenden Wohnquartieres mit Warmwasser und Heizungsenergie ist durch den Einsatz von Blockheizkraftwerk mit Brennstoffzellentechnologie und Stromspeicher per Hausakku zukunftsfähig und nachhaltig sowie klimaschonend und nahezu CO²-neutral
- energetische Standards im Gebäudebau über die gesetzlichen Vorgaben hinaus
- Der Einsatz von natürlichen, nachhaltigen Baustoffen könnte nicht nur die zukünftigen Bewohner interessieren, die für ihre Kinder eine Wohnzukunft schaffen möchten, die Vorbildcharakter haben wird. Beton mit oder ohne Stahlarmierung ist um ein Vielfaches schädlicher für die Klimabilanz als zum Beispiel Kalksandsteine oder Holz. Sowohl der Beton als auch der Stahl sind hochgradig treibhausgasrelevant. Beton besteht zu großen Teilen aus Zement. Dieser kommt in der Natur nicht vor und muss in Werken gebrannt werden. Dabei entweicht Kohlenstoff. Sowohl bei Stahl als auch bei Zement sind die Abfallprodukte Kohlendioxid und andere Treibhausgase wie Methan und Lachgas, die noch klimarelevanter sind als CO².

Der Festsetzungskatalog des Baugesetzbuches gibt den Kommunen viel Gestaltungsraum zum Klimaschutz. Dazu kommen die Gestaltungsmöglichkeiten des städtebaulichen Vertrages. Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BauGB kann auch die Errichtung und Nutzung von Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Koppelung Gegenstand eines städtebaulichen Vertrages sein.

Zukunftsfähig sind sogenannte Mieterstrommodelle, bei denen auch die Mieterinnen und Mieter von dem Angebot der regenerativen Energie partizipieren.

Schutzgut Boden

Gemäß § 202 BauGB i.V. m. § 12 BBodSchV ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Zum Schutz des Bodens fehlt ein Bodenschutzmanagement.

Schutzgut Wasser

Zur Rückhaltung von Regenwasser und Verbesserung des Kleinklimas im Plangebiet sollten Maßnahmen und Artenvorschläge für eine Dach- und Wandbegrünung festgesetzt werden. Gründächer besitzen eine vielfältige Funktion, sie können die Artenvielfalt erhöhen, aber auch den Abfluss des Oberflächenwassers minimieren. Dazu empfehlen wir den Substrataufbau der Dachbegrünung auf 13 cm Substrat festzuschreiben. Dann ist die Aufnahme von Regenwasser und somit auch die Speicherung ausreichend gesichert und eine längere Lebensdauer der Bepflanzung ist so auch bei veränderten klimatischen Bedingungen möglich.

Teil B Textliche Festsetzungen

3 Hinweise zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

In dem Text innerhalb der Begründung zu 4.4 „Entfall von Bindungen zum Baumerhalt / Baumanpflanzung“ wird beschrieben, dass die Gemeinde 6 Bäume als Ausgleich pflanzen wird. Diese Bäume fehlen in den textlichen Festsetzungen. Dazu sollten auch Artenvorschläge aufgelistet werden, mit blühenden und Fruchttragenden Bäumen, z.B. Weißdorn, Eberesche, Ahorn, Wildkirsche etc..

In der Begründung unter Punkt 10 „Klimaschutz und Klimaanpassung“ werden die sogenannten Schottergärten thematisiert, in Schleswig-Holstein sind sie auch gemäß § 8 (1) LBO grundsätzlich verboten. Doch im Falle einer Gesetzesänderung kann dieser Passus möglicherweise wegfallen. Damit die Förderung der Artenvielfalt, Schutz des Bodens und des Grundwassers gewährleistet bleibt, empfehlen wir in der Festsetzung eine Formulierung zum Verbot der Schottergärten, bzw. der vollflächigen Versiegelung der Vorgärten mit aufzunehmen.

Hinweise:

Bei Bautätigkeiten gilt die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen“ sowie die ZTV-Baumpflege (2006): Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege. 5. Auflage, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau, Bonn, 71 S.

Außenbeleuchtung

Die Hinweise befassen sich u.a. mit den Lichtemissionen. Die Aussagen und Übernahme der entsprechenden Festsetzungen dazu begrüßen wir sehr. Als Beurteilungsgrundlage sollten die in Anhang 1 der Licht-Richtlinie der LAI beschriebenen Maßnahmen herangezogen werden. Leider werden keine Vorgaben zur Abschirmung zu den Maßnahmenflächen beschrieben. Die **Lichtlenkung** sollte jedoch ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen, erfolgen. Daher empfehlen wir zum Schutz der Fledermäuse folgende Ergänzung mit aufzunehmen:

- Grundsätzlich gilt: Die Entwässerungsgräben und Maßnahmenflächen zwischen den Grundstücken sollten als Flugrouten für Fledermäuse dunkel bleiben.

- Künstliches Licht darf nur dorthin strahlen, wo es unbedingt nötig ist. Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sind daher nur voll-abgeschirmte Leuchten einzusetzen, die nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen und die im installierten Zustand kein Licht horizontal oder nach oben abstrahlen.
- Damit sich in ihnen keine Insekten verfangen können sollten sie staubdicht konstruiert sein.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel
f. d. *BUND* SH